



Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588  
E [sp@wko.at](mailto:sp@wko.at)  
W <http://wko.at/sp>

Per E-Mail:

[post@III8.bmwa.gv.at](mailto:post@III8.bmwa.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
462.501/0015-III/8/2007 4.6.2007	Sp 577/04/Dr.BO/KR Dr. Barbara Oberhofer/BMWA ArbVG-Novelle Verschmelzung	4394	4.7.2007

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Post-Betriebsverfassungsgesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff angeführten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### Grundsätzliches

Mit dem Entwurf soll die Verschmelzungs-RL 2005/56/EG im Bereich der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer in die österreichische Rechtsordnung eingegliedert werden. Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt grundsätzlich die gelungene Umsetzung und erlaubt sich nachstehende Anmerkungen:

### Zu Artikel I „VIII. Teil - Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften“

#### Zu § 258 „Geltungsbereich“

Die Wirtschaftskammer Österreich befürwortet, dass Art 16 Abs 3 der Verschmelzungs-RL in § 258 ArbVG im Detail abbildet ist.

### Weitere Anmerkungen

#### Staatliche Wirtschaftskommission (§ 112 ArbVG)

Die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer wurden in den letzten Jahren mehrfach, insbesondere durch die Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben, verstärkt (vgl. europäischer Betriebsrat, Beteiligung der AN an der Europäischen Gesellschaft und die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Europäischen Genossenschaft - vgl §§ 208 ff ArbVG).

Die zu begutachtende Gesetzesnovelle stellt eine weitere Ausdehnung der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer dar. Vor diesem Hintergrund erlaubt sich die Wirtschaftskammer Österreich deshalb vorzuschlagen, die Regelungen über die staatliche Wirtschaftskommission (§ 112 ArbVG) ersatzlos zu streichen. Heute berücksichtigen gerade spezielle Rechtsmaterien - wie beispielsweise das Kartell- bzw das Wettbewerbsrecht - die Bedürfnisse und Interessen

der Betroffenen. Darüber hinaus gewährleisten sie, dass die von der staatlichen Wirtschaftskommission verfolgten Ziele sichergestellt bleiben.

#### **Fachkundige Laienrichter, Wahlkörper der Arbeitgeber (§ 20 ASGG)**

§ 20 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG) sieht derzeit vor, dass die Bestellung der Laienrichter für den Wahlkörper der Arbeitgeber auf Bundesebene der "Kammertag der Bundeskammer" bzw auf Länderebene die "Vollversammlung der jeweiligen Wirtschaftskammern" vornimmt. Die jüngere Kammerreform brachte allerdings einige strukturelle Veränderung mit sich - bspw besteht in der heutigen Wirtschaftskammerorganisation kein "Kammertag" mehr. Deshalb schlagen wir folgende Änderung betreffend der Bestellung der Laienrichter durch die Arbeitgeberseite vor (vorgeschlagene Neuerung ist fett hervorgehoben, der geänderte, derzeit geltende Gesetzestext ist "durchgestrichen").

§ 20 ASGG Abs 1:

"Wahlkörper der Arbeitgeber auf Bundesebene für die in der Anlage . /1 genannten Berufsgruppen sind:

1. für die Berufsgruppe 1 **das erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich** (~~der Kammertag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft~~),  
..."

§ 20 ASGG Abs 2:

Wahlkörper der Arbeitgeber auf Landesebene sind:

1. für die Berufsgruppe 1 **das erweiterte Präsidium der jeweiligen Wirtschaftskammern in den Ländern** (~~die Vollversammlung der jeweiligen Wirtschaftskammern~~),  
..."

Erklärend wird angemerkt, dass das erweiterte Präsidium ein satzungsgebendes Organ der jeweiligen Wirtschaftskammer ist.

#### **Teilweiser Kostenersatz im ASGG-Verfahren bei Stichtagsverschiebung (§ 77 ASGG)**

Es sollte eine gesetzliche Klarstellung in § 77 ASGG dahingehend erfolgen, dass bei Gerichtsverfahren, bei denen es zu einer Stichtagsverschiebung kommt, dem Kläger Kostenersatz erst ab Stichtagsverschiebung gebührt.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung obiger Ausführungen.

Anmerkung:

Gemäß dem Ersuchen des BMWA wird die Stellungnahme im Wege der elektronischen Post übermittelt.



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Reinhold Mitterlehner  
Generalsekretär-Stv.